

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00081

vom 10. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00081

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00081 du 10 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00081 del 10 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Der 1940 geborene X._____

ist seit Mai 2012 bevormundet beziehungsweise

seit Dezember 2014 im Sinne der revidierten Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verbeiständet (Urk. 7/2, Urk. 12/5/12 S. 2). Nach seinem Eintritt in ein Altersheim im August 2017 (Urk. 12/1/2 S. 8) liess er sich

provisorisch im Juni 2017 (Urk. 12/10/25) und definitiv am 22. September 2017 bei der Gemeinde Z._____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), zum Bezug von Zusatzleistungen zu seiner AHV-Rente anmelden (Urk. 12/1/2, Urk. 12/10/26).

In der Folge klärte die Durchführungsstelle seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab (Urk. 12/1/2).

E. 1.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben nach Art. 10 ELG die anrechenbaren Einnahmen nach Art. 11 ELG übersteigen.

E. 1.2

Als Einnahmen angerechnet werden Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG), ein Zehntel des Reinvermögens von Altersrentnerinnen und Altersrentnern, soweit es bei alleinstehenden Personen 37'500 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

Ebenfalls anrechenbar sind Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch keinen Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss

Art. 17a der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um 10'000 Franken vermindert (Abs. 1). Dabei ist der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3).

E. 1.4

Wer Ergänzungsleistungen beansprucht, hat sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht an der Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu beteiligen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] und Art. 61 lit. c ATSG in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG). Insbesondere hat die versicherte Person

bei einer ausserordentlichen Abnahme des Vermögens diejenigen Tatsachen zu nennen und soweit möglich auch zu belegen, die einen Vermögensverzicht ausschliessen. Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, trägt sie die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht oder gegen eine adäquate Gegenleistung hingegeben worden ist (BGE 121 V 204

E. 6a).

Dabei genügt weder die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts noch Glaubhaftmachen, sondern es gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser ist erfüllt, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (Urteil des Bundesgerichts 9C_435/2017 vom 19. Juni 2018 E. 3.3). In diesem Beweisspielraum ist Spielraum vorhanden, der es der Verwaltung und dem Gericht gestattet, auf Beweisschwierigkeiten der anspruchstellenden Person Rücksicht zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts 9C_274/2019 vom 17. Juli 2019 E. 5.2 mit Hinweis). Bei Beweislosigkeit, das heisst wenn es dem Leistungsansprecher nicht gelingt, einen (überdurchschnittlichen) Vermögensrückgang zu belegen oder die Gründe dafür rechts genügend darzutun, wird ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen sowie ein darauf entfallender Ertrag angerechnet (Urteil des Bundesgerichts 9C_435/2017 vom 19. Juni 2018 E. 3.3). 2.

2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid

begründete die Durchführungsstelle die Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs des Beschwerdeführers ab 1. August 2017 im Wesentlichen damit, per 1. Januar 2017 sei ein Verzichtvermögen in Höhe von Fr. 135'700.-- anzurechnen.

Die Gegenüberstellung des in den Steuerunterlagen ausgewiesenen Einkommens in den Jahren 2002 bis 2004 und der Ausgaben für Krankenkassenprämien, Miete, den (erhöhten) allgemeinen Lebensbedarf, die Steuern, die Hilfe bei der Haushaltsführung durch eine Raumpflegerin, die extern erledigte chemische

Kleiderreinigung sowie das regelmässige Essen auswärts, führe lediglich im Jahr 2004 zu einem Ausgabenüberschuss von rund Fr. 23'700.-- (Fr. 5'700.-- + Fr. 6'000.-- + Fr.

12'000.--), welcher als belegte Vermögensminderung anerkannt werden könne. Die anerkannten Ausgaben

seien, soweit sie die Pauschalen gemäss ELG für den Lebensbedarf, den Mietzins und die Krankenkasse überstiegen,

allein aufgrund der Angaben der Beiständin beziehungsweise der Kinder des Beschwerdeführers bestimmt worden; weitere Belege lägen nicht vor (Urk. 2 S. 2-5, Urk. 12/10/3).

Das Verzichtvermögen per 1. Januar 2017 von Fr. 135'700.-- errechne sich, indem von der Vermögensabnahme in den Jahren 2002 (Fr. 161'000.--), 2003 (Fr. 40'400.--) und 2004 (Fr. 98'000.--) der Ausgabenüberschuss im Jahr 2004 (Fr. 23'700.--) abgezogen und dieser Betrag um die in den Jahren 2004 bis 2017 anfallende Abschreibung des Verzichtvermögens in Höhe von insgesamt Fr. 140'000.-- gekürzt werde (Urk. 2 S. 3 und 5, Urk. 12/10/3 S. 6-7; vgl. auch Urk. 12/2/11).

2.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, ihm dürfe kein Verzichtvermögen angerechnet werden. Im Wesentlichen begründet er dies damit, selbst bei Anrechnung des Verzichtvermögens in Höhe von Fr. 135'700.-- müsse berücksichtigt werden, dass seine Schulden dieses Vermögen deutlich überstiegen. Ab dem Jahr 2000 sei er selbständigerwerbend gewesen. Mit seiner Einzelfirma habe er aber keinen geschäftlichen Erfolg gehabt, sondern im Gegenteil viel Geld verloren. Zusätzlich habe er private Schulden gehabt. Im Jahre 2012 habe über ihn der Konkurs eröffnet werden müssen. Noch heute bestünden Schulden in Höhe von Fr. 429'075.90. Gemäss BGE 142 V 311 E. 3.3 müssten diese Schulden vom rohen Vermögen abgezogen werden, um das anrechenbare Vermögen zu ermitteln. Da die Schulden das Vermögen überstiegen, sei er überschuldet; bei der Ergänzungsleistungsberechnung dürfe somit kein Vermögen berücksichtigt werden (Urk. 1 S. 5-8; Urk. 19 S. 9-14).

Die Anrechnung eines Verzichtvermögens sei ferner auch deswegen nicht zulässig, weil er auf sein Vermögen gar nicht verzichtet, sondern das Geld über Jahre mit seiner Einzelfirma, seinem luxuriösen, den finanziellen Verhältnissen nicht angepassten Lebenswandel und mit der privaten Finanzierung der Kosten der Krebsbehandlung seiner zweiten Ehefrau ausgegeben habe. Er sei von Geschäftspartnern ausgetrickst worden und habe dadurch rund Fr. 150'000.-- verloren. Wegen einer veränderten Honorarpolitik der Verlage habe er zudem Buchprojekte selber vorfinanzieren müssen (Urk. 1 S. 8-10, Urk. 19 S. 5). Er habe über 600 Bücher initiiert, produziert und begleitet und mit zahlreichen Verlagen zusammengearbeitet, wodurch nachvollziehbar werde, dass er relativ schnell viel Geld verloren habe (Urk. 1 S. 13). Zusätzlich habe er bis September 2005 monatlich Alimente in Höhe von Fr. 3'900.-- an seine Ex-Frau leisten müssen und von August 1999 bis Juni 2002 seiner Tochter monatlich Fr. 1'500.-- überwiesen (Urk. 1 S. 10-11).

Seinem Sohn habe er Alimente in Höhe von Fr. 14'400.-- bezahlen müssen (Urk. 19 S. 4). Im Jahr 2002 habe er zudem hohe Ausgaben für den Autounterhalt (Fr. 11'443.--), für Telefonkosten (Fr. 15'682.--) sowie Reisespesen gehabt (Urk. 1 S. 10-11).

In den Jahren 2001 bis 2005 habe er Gesundheitskosten in Höhe von Fr. 9'259.50 bezahlen müssen, welche nicht von der Krankenkasse übernommen worden seien (Urk. 19 S. 3). Aus den Plädoyernotizen der Scheidungsanwältin vom 10. April 2003 ergebe sich zudem,

dass er einmal Fr. 37'000.-- und einmal Fr. 42'000.-- an die Pensionskasse und zusätzlich Steuern in Höhe von Fr. 25'000.-- habe zahlen müssen . Seine finanzielle Situation sei derart schlecht gewesen, dass er sich sogar Geld von seinen Kindern habe ausleihen müssen (Urk. 1 S. 12). Die Vermögensreduktion sei also durchaus erklärbar und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Vermögensverbrauch zu betrachten und nicht als Vermögensverzicht (Urk. 1 S. 14). 2.3

Die Durchführungsstelle entgegnet den Argumenten des Beschwerdeführers in der Beschwerdeantwort und Duplik , eine Verrechnung der Verschuldung mit der unbelegten Vermögensabnahme sei nicht möglich (Urk. 11 S. 1 f. , Urk. 22 S. 1 ff.). Da der Beschwerdeführer trotz mehrfachem Hinweis auf fehlende Belege wiederholt schriftlich und telefonisch habe mitteilen lassen, dass keine Belege zur Vermögensabnahme zu beschaffen seien, habe sie auf Basis der bereits vorhandenen und im Einspracheverfahren zusätzlich beigezogenen Akten entscheiden müssen. Allein aufgrund der damals vorhandenen schriftlichen Hinweise und Indizien seien die geltend gemachten Ausgaben nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt gewesen . Sie habe ihren Spielraum grosszügig zugunsten des Beschwerdeführers ausgenutzt, indem sie trotz schlechter Aktenlage die vorgebrachten Argumente soweit möglich berücksichtigt und zu seinen Gunsten einen erhöhten Lebensbedarf eingerechnet habe. Die Aktenlage sei erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens etwas besser geworden (Urk. 11 S. 2 f., Urk. 22 S. 4). Die im Konkursverfahren im Jahr 2012 festgestellte hohe Verschuldung des Beschwerdeführers schliesse einen Vermögensverzicht in der massgeblichen Periode von 2002 bis 2004 nicht aus (Urk. 22 S. 5). Zudem leiste der Kollokationsplan keinen relevanten Beitrag zur Belegung der Vermögensabnahme in den Jahren 2002 bis 2004. Die mit Abstand überwiegende Mehrheit an Eintragungen stamme nämlich von Forderungen aus späteren Jahren (Urk. 22 S. 5).

E. 3

ATSG hin (vgl. dazu etwa ZAK 1989 S. 284 sowie Kieser , ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 21 Rz 152 sowie Art. 43 Rz 104 ff.).

Zudem hätte die Durchführungsstelle vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids von sich aus ohne unverhältnismässig grossen Aufwand weitere Abklärungen bei den Steuerbehörden – durch Herausverlangen der Steuerbescheide und – abrechnungen zur Ermittlung der effektiv gezahlten Steuern -

und beim Konkursamt – durch Beizug

des im Schreiben der Beiständin vom 15. November 2017

erwähnten Kollokationsplans (Urk. 12/10/30 S. 2) -

treffen können (vgl. Kieser , a.a.O., Art. 43 Rz 110 f.) . Bereits aus diesen Gründen verbietet es sich, den Sachverhalt im Gerichtsverfahren allein aufgrund der bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vorhandenen Akten zu beurteilen .

E. 4.1

Die strittige Frage, ob die geltend gemachten Schulden des Beschwerdeführers in Höhe von Fr. 429'075.90 vom rohen (Verzichts-)Vermögen abgezogen werden müssen (Urk. 1 S. 6, Urk. 3/11, Urk. 11 S. 2) , um das anrechenbare Vermögen zu ermitteln, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen

dahingestellt bleiben.

E. 4.2

Auf Basis der Steuerausweise ermittelte die Durchführungsstelle Einkünfte des Beschwerdeführers von Fr. 106'500.-- im Jahr 2002, Fr. 147'900.-- im Jahr 2003 und Fr. 66'600.-- im Jahr 2004 (Urk. 12/1/6), was nicht zu beanstanden ist.

Für die Jahre 2002 bis 2004 hat die Durchführungsstelle zusätzlich beziehungsweise anstelle der nach ELG als Ausgaben anerkannten Pauschalen für den allgemeinen Lebensbedarf (monatlich Fr. 1'406.-- im Jahr 2002 und Fr. 1'441.-- in den Folgejahren), die Miete

(monatlich Fr. 1'100.--) und die Krankenversicherung (Fr. 276.-- pro Monat) sowie weitere Ausgaben von Fr. 3'200.-- pro Monat anerkannt (Urk. 2 S. 3-5; vgl. auch Urk. 11 S. 3), nämlich den vom Beschwerdeführer behaupteten damaligen Mietzins von Fr. 3'000.-- (Urk. 12/10/32), eine hohe monatliche Krankenkassenprämie von Fr. 750.-- sowie zusätzliche

monatliche Ausgaben von Fr. 833.-- wegen des damals hohen Lebensstandards (Fr. 10'000.-- pro Jahr geteilt durch 12 [Urk. 2 S. 3-4]). Auf das Jahr hoch gerechnet ergibt dies kumulierte Ausgaben von Fr. 71'868.-- im Jahr 2002 und Fr. 72'288.-- in den Jahren 2003 und 2004 (Urk. 2 S. 3). Zusätzlich hat die Durchführungsstelle Ausgaben für die Steuern von Fr. 9'000.-- im Jahr 2002, Fr. 13'000.-- im Jahr 2003 und Fr. 6'000.-- im Jahr 2004 anerkannt sowie Fr. 12'000.-- pro Jahr für die Bezahlung einer Raumpflegerin, der externen Kleiderreinigung und des regelmässigen Essens

in Restaurants (Urk. 2 S. 5). Damit resultieren für 2002 gerundet Gesamtausgaben von Fr. 92'880.--, für 2003 solche von Fr. 97'300.-- und für 2004 von Fr. 90'300.-- (vgl. Urk. 12/1/6, Urk. 12/10/3 S. 6).

Diese

Ausgaben sind, soweit sie als Untergrenze verstanden werden, nicht zu beanstanden, zumal sich bereits aus den damals vorliegenden Akten hinreichend erschliessen liess, dass der Beschwerdeführer in den 2000er Jahren einen gehobenen, seine finanziellen Verhältnisse übersteigenden Lebensstil pflegte. Dadurch hat die Durchführungsstelle angesichts der Beweisschwierigkeiten in diesem Fall ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt und ihren Spielraum bei der Beweiswürdigung nicht überschritten

(vgl. vorstehend E. 1.4).

Aufgrund der Abklärungen der Durchführungsstelle zu den anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben kann als Zwischenergebnis von Einnahmen überschüssen von Fr. 13'620.-- im Jahr 2002 und Fr. 50'600.-- im Jahr 2003 ausgegangen werden; für das Jahr 2004 resultiert ein Ausgabenüberschuss in Höhe von Fr. 23'700.-- (Urk. 2 S. 3 und 5, Urk. 12/10/3 S. 6-7).

E. 4.3

Mittels der im Beschwerdeverfahren neu aufgelegten Urkunden (Urk. 3/2-3, Urk. 3/6-29, Urk. 20/1-16), die nach dem Gesagten bei der Sachverhaltsfeststellung zu berücksichtigen sind (vgl. vorstehende E. 3), kann der Beschwerdeführer weitere Ausgabenposten in der massgeblichen Zeitperiode belegen.

Die Ehe des Beschwerdeführers mit seiner Ex-Frau wurde mit Urteil vom 20. April 1993 geschieden (Urk. 20/4 S. 2). Der Beschwerdeführer strengte im Jahr 2002 eine Abänderung einzelner Bestimmungen dieses Urteils an. Aus den Plädoyer notizen seiner Scheidungsanwältin vom 15. Mai 2002 geht hervor, dass er seiner Ex-Frau Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'500.--, indexiert auf der Basis August 1992, schuldete (Urk. 20/4 S. 2 f.). Laut der Verfügung vom 23. Februar 2005 des Einzelrichters im Verfahren betreffend Abänderung dieses Scheidungsurteils hat sich der Beschwerdeführer mit seiner Ex-Frau vergleichsweise auf die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 3'900.-- vom 1. Januar 2003 bis 30. September 2005 und von Fr. 2'500.-- vom 1. Oktober 2005 bis 31. Juli 2006 geeinigt (Urk. 3/17 S. 2). Der im Aktenverzeichnis des Prozesses vermerkten (Urk. 20/16 S. 2) Aufstellung der Gegenanwältin ist zu entnehmen, dass er seine Ex-Frau Unterhaltsbeiträge von Fr. 42'000.-- im Jahr 2002,

Fr. 36'000.-- im Jahr 2003 und Fr. 24'000.-- von Januar bis August 2004 bezahlt hatte (Urk. 20/8). Diese Angaben hat die Ex-Ehefrau als Gegenpartei des Beschwerdeführers im Prozess um Unterhaltszahlungen gemacht. Es ist nicht zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer diese Beträge tatsächlich auch bezahlt hat.

Zusätzlich ergibt sich aus dem Protokoll des Verfahrens vor dem Einzelrichter betreffend Abänderung des Scheidungsurteils sowie aus den Plädoyernotizen

der Scheidungsanwältin vom 15. Mai 2002 und 10. April 2003, dass der Beschwerdeführer seinem jüngsten Sohn, geboren

1983 (Urk. 12/1/2 S. 2), seit der Scheidung im Jahr 1993 Unterhaltsbeiträge schuldete, welche sich spätestens ab 2002 auf monatlich Fr. 1'340.-- beziehungsweise Fr. 16'080.-- pro Jahr beliefen

(Urk. 20/3 S. 23, Urk. 20/4 S. 2, Urk. 20/5 S. 11, Urk. 20/6 S. 3).

Der Sohn befand sich gemäss Schreiben der Anwältin der Ex-Frau vom 24. Mai 2005 im Jahr 2005 noch im Studium. Diesem Schreiben ist auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine Unterhaltszahlungen an den Sohn seit Januar 2005 nicht mehr leistete (Urk. 3/16 S. 8). Umgekehrt kann daraus geschlossen werden, dass er die Unterhaltsbeiträge in den Jahren 2002 bis 2004 an den Sohn überwies,

zumal seine Anwältin laut den Plädoyernotizen vom 10. April 2003 argumentierte, der Unterhalt für den Sohn gehe demjenigen für die Ex-Frau vor (Urk. 20/

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ausgabenpositionen ist für das Jahr 2002 von zusätzlich belegten Ausgaben für die Unterhaltsbeiträge an Ex-Frau und Sohn sowie für Pensionskassenbeiträge in Höhe von Fr. 95'080.--

auszugehen (Fr. 42'000.-- für die Ex-Frau,

Fr. 16'080.-- für den Sohn sowie Fr. 37'000.-- für Pensionskassenbeiträge). Deshalb ist für 2002 kein Einnahmenüberschuss von Fr. 13'620.-- (Urk. 12/10/3 S. 6), sondern ein Ausgabenüberschuss von Fr. 81'460.-- zu veranschlagen. 2003 resultiert aufgrund der zusätzlichen Ausgaben von Fr. 64'080.-- (Fr. 36'000.-- für die Ex-Frau, Fr. 16'080.-- für den Sohn sowie zusätzliche Fr. 12'000.-- für die Steuerrechnung Periode 2002) ebenfalls nicht ein Einnahmenüberschuss von Fr. 50'600.-- (Urk. 12/10/3 S. 6), sondern ein Ausgabenüberschuss von Fr. 13'480.--. Für 2004 erhöht sich der bisher anerkannte

Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen in Höhe von Fr. 23'700.-- wegen zusätzlicher Ausgaben von Fr. 45'080.-- (Fr. 24'000.-- für die Ex-Frau, Fr. 16'080.-- für den Sohn sowie Fr. 5'000.-- für Krankheitskosten) auf Fr. 68'780.--.

Die unter Berücksichtigung dieser weiteren Ausgaben verbleibende unbelegte Vermögensabnahme errechnet sich folgendermassen: Die Vermögensminderung im Jahr 2002 von Fr. 161'000.--

(Urk. 12/10/3 S. 2) wird durch den belegten

Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen in diesem Jahr in Höhe von Fr. 81'460.-- teilweise erklärt.

Die Differenz von Fr. 79'540.-- stellt mangels Belegen für die Art der Verwendung Verzichtvermögen dar. Der Vermögensabnahme im Jahr 2003 von Fr. 40'400.--

steht ein belegter Ausgabenüberschuss von Fr. 13'480.-- gegenüber, womit für dieses Jahr ein Verzichtvermögen in Höhe von Fr. 26'920.-- verbleibt. Die weitere Abnahme des Vermögens um Fr. 98'000.-- im Jahr 2004 ist im Umfang des Ausgabenüberschusses von Fr. 68'780.-- belegt, so dass ein Verzichtvermögen von Fr. 29'220.-- übrig bleibt.

Unter Berücksichtigung der jährlichen Verminderung des hypothetischen Vermögens um Fr. 10'000.-- jeweils am 1. Januar gemäss Art. 17a ELV errechnet sich das Verzichtvermögen folgendermassen: Jahr Verzichtvermögen am 1. Januar Verzicht Amortisation 2002 Fr. 0.-- Fr. 79'540.-- Fr. 0.-- 2003 Fr. 79'540.-- Fr. 26'920.-- Fr. 0.-- 2004 Fr. 96'460.-- Fr. 29'220.-- Fr. 10'000.-- 2005 Fr. 115'680.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2006 Fr. 105'000.-- Fr. 0.--

E. 5

S. 11). Auch

im Kollokationsplan des Konkursamts aus dem Jahr 2012 fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seinem jüngsten Sohn Geld schuldet, wohingegen offene Schulden gegenüber der Ex-Frau verblieben (Urk. 3/11 S. 12).

Aus den Plädoyernotizen der Scheidungsanwältin vom 10. April 2003 ergibt sich ferner, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2002 BVG-Beiträge in Höhe von Fr. 37'000.-- zur Deckung einer Beitragslücke eingezahlt hatte.

Zum Beweis der Einzahlung vom 7. Oktober 2002 hatte die Anwältin dem Gericht eine Postquittung eingereicht (Urk. 20/5 S. 4 und 9). Auch dieser Ausgabenposten ist hinreichend belegt.

Den Plädoyernotizen der Scheidungsanwältin vom 10. April 2003 ist weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer für das Jahr 2002 Staats- und Gemeindesteuern in Höhe von rund Fr. 25'000.-- zu bezahlen hatte (Urk. 20/5 S. 10). Dieser Betrag ist auch angesichts des steuerbaren Einkommens in diesem Jahr von Fr. 106'500.-- realistischer (Urk. 12/1/6 S. 3) als der von der Durchführungsstelle geschätzte Steuerbetrag von Fr.

E. 9

x

bis Fr. 10'000.-- 2015 Fr. 15'680.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2016 Fr. 5'680.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.-- 2017 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 10'000.--

Damit verbleibt per 1. Januar 2017 kein Verzichtvermögen mehr. In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ist an die Durchführungsstelle zurückzuweisen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch ohne Berücksichtigung eines Verzichtvermögens neu berechne. 5.

Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser ersuchte am 1. April 2020 um Entlassung aus seiner Funktion als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Beschwerdeführers per 31. März 2020 zufolge Wahl in ein öffentliches Amt und Aufgabe seiner Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt (Urk. 26 S. 2; vgl. auch Urk. 28). Diesem Gesuch ist unter den gegebenen Umständen stattzugeben. 6.

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Da der Beschwerdeführer obsiegt, hat er Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Der Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsvertreters Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser ist ein Arbeitsaufwand von 20 Stunden und 55 Minuten à Fr. 220.--

für die Redaktion der Beschwerdeschrift und Replik, Korrespondenz und den Beizug von Belegen zu entnehmen. Abzüglich der bereits einkalkulierten zwei Stunden für die Besprechung des Urteils mit der Klientschaft - Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser wird antragsgemäss per 31. März 2020 aus seiner Funktion als unentgeltlicher Rechtsvertreter entlassen - verbleibt ein Zeitaufwand von 18 Stunden und 55 Minuten (Urk. 24). Dieser Aufwand erscheint zwar als eher hoch, liegt aber angesichts der Besonderheiten des Falles -

der an einer Demenz erkrankte Beschwerdeführer (Urk. 12/10/30 S. 2) konnte über seine unübersichtlichen finanziellen Verhältnisse keine Auskünfte mehr geben, was sowohl die Arbeit der Beiständin im Einspracheverfahren als auch diejenige von Rechtsanwalt Heusser, welcher die Rechtsvertretung erst nach Erlass des Einspracheentscheids übernommen hatte, erheblich erschwerte

- noch im angemessenen Rahmen. Nebst der Entschädigung für den Zeitaufwand von Fr. 4'162.-- können die in der Honorarnote ausgewiesenen Auslagen für Kopien, Spesen und Porto von Fr. 514.10 (Urk. 24) anerkannt werden, was unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7.7%

zu einer Prozessentschädigung von Fr. 5'036.15

führt. Diese ist an Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser zu bezahlen. Das Gericht beschliesst: Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, wird per 31. März 2020 aus seiner Funktion als unentgeltlicher Rechtsvertreter entlassen. und erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Juli 2018 aufgehoben, und es wird die Sache an die Gemeinde Z.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen, damit diese den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen im Sinne der Erwägungen

neu ermittle und darüber verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 5'036.15 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich ,
als Urteilsauszug - Gemeinde Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen -
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.